

**Auftraggeber:**

FPE Asset Management GmbH & Co. KG  
Im Zollhafen 24  
50678 Köln

**Projekt:**

**Kreisstadt Euskirchen**  
**Wißkirchen**  
**Bebauungsplan Nr. 5**  
**"Gewerbegebiet zwischen**  
**BAB 1, B 266 und L 178"**

**Untersuchungsauftrag:**

**Voreinschätzung und Auswirkungen**  
**aus der geplanten Ansiedlung eines**  
**Logistikunternehmens (Spedition)**  
**im Osten des Bebauungsplanes Nr. 5**

Gutachterliche Stellungnahme  
nach DIN 18005 / TA Lärm

## 0 Ausgangslage

Unmittelbar östlich an der Anschlussstelle Wißkirchen an die BAB 1 auf Euskirchener Stadtgebiet ist auf einer ca. 14 ha großen Fläche die Ansiedlung verschiedener Gewerbe- / Industriebetriebe geplant. Nach derzeitigem Stand ist im westlichen Teil des Plangebietes ein Autohof und im östlichen Teil die Ansiedlung einer Spedition (Logistik) geplant. Eine weitere Fläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist im nordwestlichen Plangebietsteil vorgesehen. Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Süden über die B 266 unmittelbar an der Einmündung der östlichen Rampe der AS Wißkirchen. Für die Schaffung von Baurecht ist wird auf planungsrechtlicher Ebene der Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178" aufgestellt.

Im Zuge der städtebaulichen Abwägung und Festsetzungen im Plangebiet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde durch unser Büro der schallimmissionstechnische Fachbeitrag Nr. IKL/04/21/BP/020 zur Ermittlung und Beurteilung der Immissionen aus den Verkehrsgeräuschen der BAB 1, der B 266 und der L 178 erarbeitet. Entsprechende Dimensionierungen zum maßgeblichen Außenlärmpegel und den Empfehlungen zum baulichen Selbstschutz im Sinne der Mindestanforderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind in diesem Fachgutachten ausgesprochen worden, auf das an dieser Stelle zusammenfassend verwiesen wird.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Ausweisung von Baugebieten mit gewerblicher Nutzung geplant. Gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet selber wie auch die Immissionssituation im Allgemeinen sowie unter Berücksichtigung der planbedingten Zusatzverkehre werden nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ermittelt und beurteilt.

Im Plangebiet selber entstehen unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen zur Ansiedlung eines Autohofes, einer Fläche für die Logistik (Spedition) und weiteren Restflächen für Gewerbebetriebe ebenfalls vordergründig Emissionen aus Fahrzeugbewegungen mit Pkw und Lkw. Diese wie auch die technischen Geräusche beispielsweise aus haustechnischen Anlagen, Aggregaten oder von Lkw / Sattelzügen mit Kühleinrichtungen können zum Immissionsgeschehen beitragen.

Im Gegensatz zu den Immissionen auf öffentlichen Verkehrswegen unterliegen diese Schallquellen den anlagenbezogenen Beurteilungen auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken. Im Rahmen der Planungen von gewerblichen Anlagen gilt hierbei mit wenigen Ausnahmen die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm). Das hierin beschriebene Schutzniveau durch eine gebietsabhängige Festlegung von Immissionsrichtwerten an den schutzbedürftigen Gebäuden ist in der Summe aller maßgeblich einwirkenden Gewerbebetriebe definiert.

Südöstlich des Plangebietes grenzen südlich der B 266 (Kommerner Straße) weitere Gewerbeflächen, teilweise noch unbebaut, an. Der aus dem Jahr 2004 stammende Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Wißkirchen" setzt hier an der Pierre-de-Coubertin-Straße und an der Diemstraße ein Gewerbegebiet (GE) fest. An den Bebauungsplan angrenzend befindet sich an der B 266 im Bereich Trotzenberg die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung.

In § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird gefordert, in der Bauleitplanung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen untereinander vermieden werden. Es sind die Belange des Umweltschutzes in Abwägung zu den übrigen Planungsabsichten zu berücksichtigen. Dieses gilt umso mehr bei Neuplanungen, wenn geplante Gewerbeflächen an Wohnbebauung oder sonstige schutzbedürftige Bebauung heranrücken soll.

Verbindlich für die Bauleitplanung ist zunächst die DIN 18005, in deren Beiblatt 1 die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung die Grundlage für die Beurteilung des Bebauungsplanes Nr. 5 bilden. Im Rahmen der Genehmigung und Realisierung von gewerblichen Einrichtungen gilt allerdings die TA Lärm. Da die TA Lärm strengere Maßstäbe setzt bzw. abweichende Kriterien beurteilt, sind für die Realisierbarkeit von Vorhaben bereits im Rahmen der Bauleitplanung zumindest in abschätzender Form auch die Richtwerte und weitergehenden Vorgaben der TA Lärm vorausschauend zu beachten.

Da die Richtwerte den Maßstab für die Beurteilung der Summe der Immissionen aus allen Betrieben beschreiben, ist sowohl für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen als auch die Kenntnis bereits verbrauchter Immissionskontingente (Vorbelastung) an den maßgebenden Immissionsorten von Bedeutung.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage zur DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) und den jüngeren Urteilen zur (gebietsübergreifenden) Gliederung von Gewerbegebieten erscheint in Abstimmung mit dem Planungsamt der Kreisstadt Euskirchen und den Planungsbeteiligten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 5 nicht zielführend und rechtsunsicher.

Im Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178" sollen daher Einschränkungen und Ausschlusskriterien aufgrund geringer Abstände der südöstlich angrenzenden, schutzbedürftigen Bebauung zu den Gewerbegebieten GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gemäß den Regelungen des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 (sogenannter "Abstandserlass NRW") festgesetzt werden.

## Grundsätze des Abstandserlasses

Der Abstandserlass ist seit seiner Erstauflage 1972 mehrere Male den geänderten Rechtsvorschriften und dem fortschreitenden Stand der Technik angepasst worden. Die aktuelle Fassung beinhaltet Abstandsfestlegungen für insgesamt 221 Anlagenarten in 7 Abstandsklassen (I bis VII). In den Abstandlisten werden je nach Betriebsart unterschiedliche Abstände zwischen emittierenden Betrieben und schutzbedürftiger Wohnnutzung angegeben. Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und des Landes (z. B. der Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung. Die BauNVO beinhaltet mit Typisierung von Baugebietsarten gleichermaßen eine der jeweiligen Zweckbestimmung des Gebietes entsprechende "Immissionsschutz-Rangfolge", siehe nachfolgende Grafik.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): Berliner Leitfaden. Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2021, Ergänzungen IBK Schallimmissionsschutz: Kategorien im Sinne der TA Lärm

Die in der Abstandliste aufgeführten Schutzabstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. von § 50 BImSchG im Bauleitplanverfahren bestimmt. Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 5 um einen sogenannten "Angebotsplan" handelt, sind die Umsetzung der Bebauung sowie insbesondere die Art und das Emissionsverhalten der Gewerbebetriebe zeitlich wie örtlich nicht bestimmt. Konkrete schalltechnische Aussagen können daher derzeit nicht getroffen werden. Im Zuge der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind daher die ansiedlungswilligen Betriebe/Anlagen gehalten, einen entsprechenden Gebietsverträglichkeitsnachweis über eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm zu erbringen.

Die Abstandliste generell ist nicht abschließend, da z. B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind, hier nicht aufgelistet sind. Von daher erscheint die Konfliktbewältigung auf der Stufe der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu den ansiedlungswilligen Betrieben durchaus möglich, da im Zuge der gebotenen, einzelfallbezogenen Schallimmissionsprognose die Grunds-

ätze der TA Lärm mit dem hierin beschriebenen Berechnungs- und Beurteilungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtwerte und Zumutbarkeit von Geräuschen gewerblich technischer Anlagen einschlägig sind.

So können beispielsweise Handwerks- und Produktionsbetriebe mit lärmintensiven Arbeiten in geschlossenen Gebäuden sowie Firmen mit Liefer- und Kundenverkehr im üblichen Umfang zur Tagzeit ohne größere Probleme die schalltechnischen Anforderungen der TA Lärm erfüllen. Optimierungen sind allenfalls im Detail bei der Planung und Ausführung (z. B. zur Gebäudestellung, Schalldämmung von Außenbauteilen, optimierte Anordnung von Ladezonen, Bau von Einfriedungen/Abschirmeinrichtungen, etc.) erforderlich. Lüftungs- und klimatechnische Anlagen verursachen i. d. R. keine Konflikte, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen oder gegebenenfalls Schalldämpfer eingebaut sind. Die ansiedlungswilligen Betriebe können somit im Rahmen der bauordnungs- wie immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsphase die Gebietsverträglichkeit und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm selbst ggf. unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen herbeiführen.

Um prognostische Abschätzungen zu emittierenden Anlagen auf der "sicheren Seite liegend" vornehmen zu können, nimmt der Abstandserlass NRW bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben nachts (22-6 Uhr) ein Immissionsrichtwert von 35 dB(A), bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben zur Tagzeit (6-22 Uhr) von 50 dB(A) an. Diese Richtwerte entsprechen der Gebietseinstufung eines reinen Wohngebietes (WR) mit den damit verbundenen, vergleichsweise strengen Richtwerte nach TA Lärm.

In allgemeinen Wohngebieten (WA) gelten 5 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte, in Kern- (MK), Misch- (MI) oder auch Dorfgebieten (MD) – wie auch in Gemengelage (vgl. Ziffer 6.7 der TA Lärm) – werden bis zu 10 dB(A) höhere Werte als Schutzziel zugrunde gelegt. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen nicht als "von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen" anzusehen sind, vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet vorgesehen werden. Dies bedeutet im Kontext, dass die Staffelung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm mit weniger sensibleren Nutzungen als in einem reinen Wohngebiet (WR) in der nächsten Gebietskategorie eines allgemeinen Wohngebietes (WA) oder übernächsten Gebietskategorie eines Kern-, Misch- oder Dorfgebietes (MK, MI, MD) – und Gemengelage – nachvollziehbarer Weise auch geringere Schutzabstände zulässt.

Von daher kann bei einigen Betriebsarten, bei denen sich ausschließlich oder überwiegend die angegebene Entfernung aus Gründen des Lärmschutzes ergibt, bei allgemeinen Wohngebieten (WA) der Abstand i. d. R. um eine Abstandsklasse verringert werden. Bei Kern-, Misch- oder Dorfgebieten – und Gemengelage – kann gar die übernächste Abstandsklasse zugrunde gelegt werden.

## Vorgesehene Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 5

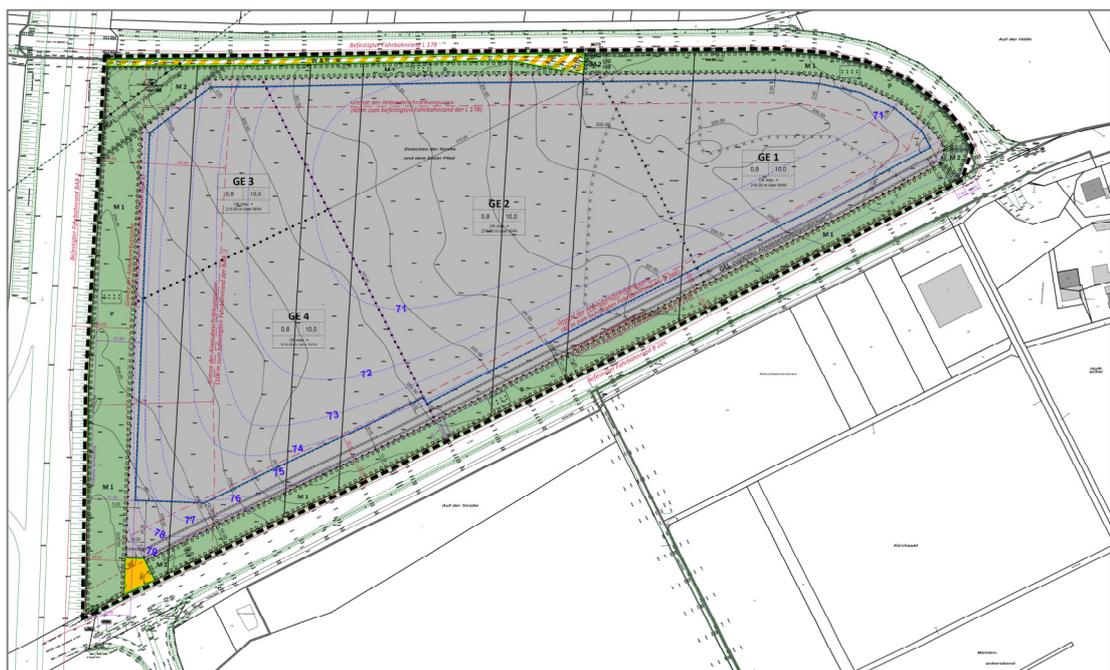
Unter Ziffer 1.1.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 5 wird wie folgt ausgeführt:

Innerhalb der Teilflächen des Gewerbegebiets sind folgende der in der Abstandsliste zum Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 aufgeführten Betriebsarten sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten nicht zulässig:

Im GE 1 (GE 1a, GE 1b, GE 1c) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V des Anhang 1 des Abstandserlass des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V, welche mit einem (\*) gekennzeichnet sind, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, können zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Im GE 2 (GE 2a, GE 2b) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis IV des Anhang 1 des Abstandserlass des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse IV, welche mit einem (\*) gekennzeichnet sind, und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Im GE 3 und im GE 4 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis III des Anhang 1 des Abstandserlass des MUNLV 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

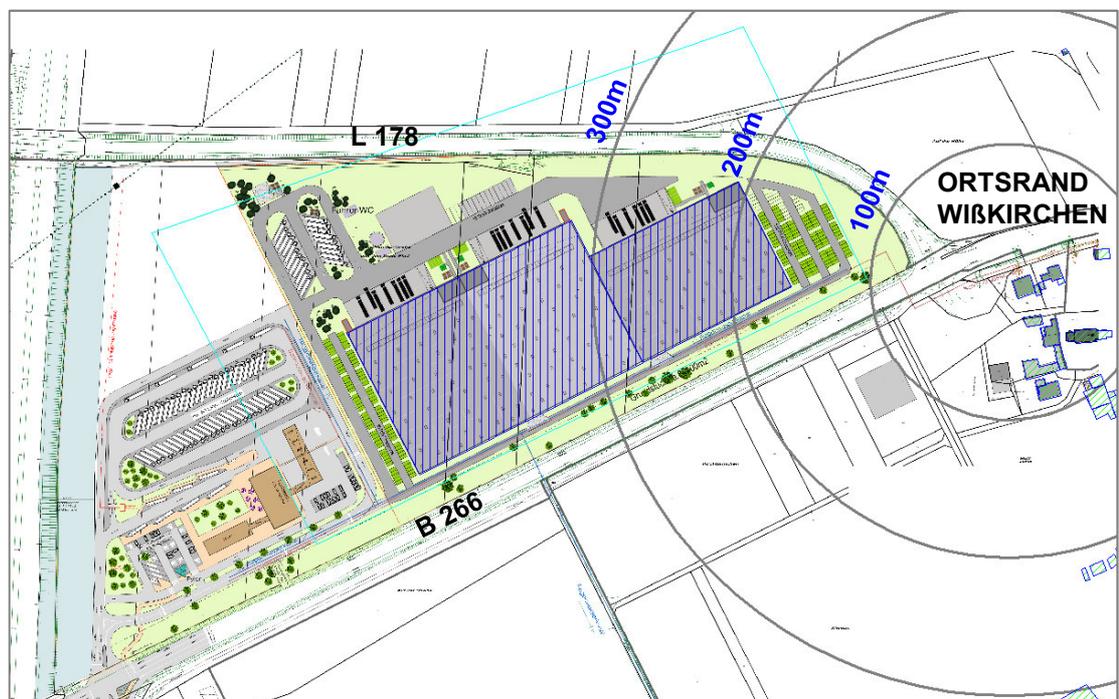


Entwurf Rechtsplanzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 5

Der Bebauungsplan sieht somit eine Gliederung innerhalb des Gewerbegebietes und vorbeugende Einschränkungen zur Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben vor, die aus Gründen von Lärm, Staub, Geruch oder sonstigen Emissionen i. d. R. die geforderten Mindestabstände zur schutzbedürftigen Bebauung einhalten sollen. Wie zuvor aufgrund der unterschiedlichen Schutzniveaus in Wohngebieten (WR, WA) bzw. in Kern- (MK), Misch- (MI) oder auch Dorfgebieten (MD) umrissen, sind einige Ausnahmen und Randbedingungen beschrieben, vgl. auch Abstanderlass im Abschnitt 2.2, dass durchaus auch geringere Abstände möglich sind.

Insbesondere durch geschickte Gebäudestellungen, abschirmende Lärmschutzmaßnahmen oder durch den Einsatz geräuschärmerer Geräte und Maschinen dem Stand der Technik entsprechend, können im Sinne der TA Lärm häufig durch einzelfallbezogene Gutachten (Schallimmissionsprognosen) in den bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im konkreten Bauantrag Gebietsverträglichkeitsnachweise mit deutlich geringeren Abständen nachgewiesen werden.

Für die mittleren und östlichen Flächen im GE 1 und GE 2 im Bebauungsplan Nr. 5 bestehen Planungsabsichten, große Lagerhallen mit nach Norden ausgerichteten Überladebrücken für Lkw zu errichten (Logistik). Auf den Außenanlagen sind entsprechende Fahrgassen und Lkw-Abstellplätze geplant. Nach Osten in Richtung der Kreuzung B 266 / L 178 sollen Pkw-Stellplätze für die Mitarbeiter gebaut werden.



Abstandsradien 100m, 200m und 300m zum Gebäude Trotzenberg 41 zur geplanten Logistikfläche

## 1 Standorteinschätzung Logistikunternehmen

Die Gesamtfläche im GE 1 und GE 2 zu den Planungen der Lagerhallen und Außenanlagen für ein Logistikunternehmen können der Betriebsart unter der laufenden Nummer 159 "Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen" aus dem Abstandserlass zugeordnet werden. Die Betriebsflächen fallen somit in die Abstandsklasse V (300 m), wenngleich lokal betrachtet auf einigen Teilflächen höhere, auf den überwiegenden Teilflächen aber auch geringere Emissionen entstehen. Formell betrachtet erscheinen die erforderlichen Schutzabstände zum östlich anstehenden Ortsrand von Wißkirchen im Bereich Trotzenberg zumindest für den östlichen Teil der Betriebsflächen zu gering. Die geplante Ansiedlung muss daher die Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Ziffer 1.1.3 beachten und im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren die Zulässigkeit bzw. die schalltechnische Einfügbarkeit im Sinne der TA Lärm nachweisen.

Wenngleich im Westen des Plangebietes weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen, so werden bei der Ansiedlung eines Unternehmens der Branche "Spedition/Logistik" vordergründig Emissionen aus Fahrzeugbewegungen (Pkw/Lkw), durch technische Aggregate (Kühl-Lkw) und auch umfangreiche Ladetätigkeiten an den Überladebrücken entstehen. Im Gegensatz zu sonstigen "gewerbegebietstypischen Nutzungen" stellt die Planungsabsicht im östlichen Teil des Plangebietes insbesondere vor dem Hintergrund durch umfangreicheres Außenflächengeschehen für die schutzbedürftige Bebauung am Ortsrand von Wißkirchen im Bereich Trotzenberg den schalltechnischen maßgebenden Fall dar.

Auf der Basis des städtebaulichen Entwurfs zum Bebauungsplan und vergleichbarer Logistikunternehmen können bereits gewisse Annahmen zu den betriebsbedingten Emissionen getroffen werden, auf deren Grundlage eine schalltechnische Einschätzung zur rechtssicheren Abwägung der Immissionsschutzbelange erstellt werden kann. Mit einer schallimmissionstechnischen Voreinschätzung kann gezeigt werden, dass mögliche Konflikte grundsätzlich auf Bauantragsebene gelöst werden können und somit der Bebauungsplan an dieser Stelle auch umsetzbar ist.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass diese Voreinschätzung und Stellungnahme nachfolgend nicht den Anspruch an eine umfassende Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Gutachten) erhebt, sondern vielmehr die Größenordnung der in der Nachbarschaft möglicherweise auftretenden Geräuschimmissionen aufzeigen und mögliche Bedenken zur Geräuschentwicklung aus einem Logistikunternehmen ausräumen soll.

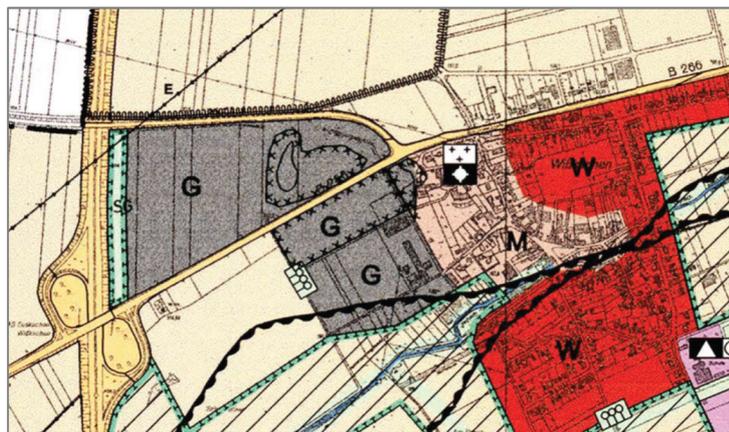
## 2 Bearbeitungsgrundlagen, Schalltechnische Forderungen

Im Zuge des schallimmissionstechnischen Fachbeitrages Nr. IKL/04/21/BP/020 zur Ermittlung und Beurteilung der Immissionen aus den Verkehrsgeräuschen der relevanten Straßen wurde ein detailliertes Berechnungsmodell erstellt, die Bearbeitungsgrundlagen und verwendeten Daten sind dem Ergebnisbericht zu entnehmen. Zum besseren Verständnis beim Leser sind nachfolgend die Grundsätze bei der Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus gewerblichen Anlagen beschrieben.

### 2.1 Bauliche Nutzung im Umfeld, Gemengelage

Südlich bzw. südöstlich des Untersuchungsgebietes befinden sich in vergleichsweise geringen Abständen gewerblich wie auch zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke entlang der B 266 (Kommerner Straße) und nach Süden an den Straßen Trotzenberg, Pierre-de-Coubertin-Straße und Diemstraße.

Für die Bebauung an der B 266 im Bereich Trotzenberg existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich hier nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen (vgl. Grafik rechts) stellt Gewerbebauflächen (G) an den Hauptverkehrsachsen sowie südlich der B 266 dar. Nach Osten im Bereich Trotzenberg und hier weiter östlich und südlich werden Mischbauflächen (M) ausgewiesen. Die Gewerbegrundstücke südlich der B 266 – teilweise noch unbebaut – befinden sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Wißkirchen" (vgl. Grafik links). Hier wird überwiegend ein Gewerbegebiet (GE) und aufgrund der Nähe einzelner Wohngebäude an der Diemstraße bzw. Trotzenberg ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt. In einem GEE sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Am östlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 1 in Richtung Medardusstraße werden die bebauten Grundstücke in einem Mischgebiet (MI) festgesetzt.



Der Flächennutzungsplan ist immissionsschutzrechtlich nicht bindend. Dort, wo die Nutzungen nicht durch entsprechende Bebauungspläne verbindlich geregelt sind (hier: Wohngebäude Trotzenberg 41), ist auf den vor Ort festzustellenden Gebietscharakter bei der Einstufung der Schutzwürdigkeit der Betroffenen vor Geräuschimmissionen abzustellen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurden sowohl Gewerbegebiete und unmittelbar südlich angrenzend ein Mischgebiet festgesetzt. Der Flächennutzungsplan weist für die Gebäude am Trotzenberg sowie für den Friedhof, die Kirche St. Medardus und für die Gebäude an der Wißkirchener Straße flächendeckend Mischbauflächen aus. Auch mit Bezug auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1, in dem eine Geräuschkontingentierung für die Gewerbegebiete aufgrund unzureichender Schutzabstände zur Bebauung im Bereich Trotzenberg und an der Diemstraße vorgenommen wurde, geht von dem Schutzbedürfnis eines Mischgebietes aus. Insgesamt liegt im Bereich Trotzenberg eine Gemengelage vor.

Eine Gemengelage aus schalltechnischer Sicht liegt nach eindeutiger Rechtsprechung vor, wenn gewerblich, industrielle oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete oder Anlagen und zum Wohnen dienende Gebiete oder Grundstücke aneinandergrenzen. Wo häufig aufgrund städtebaulicher Fehlentwicklungen Gebiete von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, ist die Grundstücksnutzung mit einer spezifischen gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme (Rücksichtnahmegebot) belastet. Das führt nicht nur zu gewissen Grundpflichten dessen, der Geräusche hervorruft, sondern auch zu einer die Tatsachen respektierenden Duldungspflicht derer, die in die Nähe von emittierenden Anlagen wohnen.

Nach Ziffer 6.7 der TA Lärm können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird.

Schlussfolgernd werden aufgrund der Summation der planungs- und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen wie zuvor beschrieben für das nächstgelegene Gebäude im Bereich Trotzenberg die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zugrunde gelegt.

## 2.2 Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005

Das Beiblatt 1 der DIN 18005 gibt nachfolgende Orientierungswerte zur Beurteilung der Immissionen aus Gewerbegeräuschen für die folgenden Gebietsausweisungen vor:

Gebietsnutzung		Orientierungswerte	
		Tagzeit	Nachtzeit
		06.00 - 22.00 Uhr	22.00 - 06.00 Uhr
		in dB(A)	
<b>GE</b>	Gewerbegebiet	65	50
<b>MK</b>	Kerngebiet		
<b>MI</b>	Mischgebiet	60	45
<b>MD</b>	Dorfgebiet		
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet	55	40
<b>WR</b>	Reines Wohngebiet	50	35

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 sind keine Grenzwerte, sondern Hilfwerte für die städtebauliche Planung, deren Berücksichtigung der Abwägung unterliegt. Die Einhaltung dieser Orientierungswerte oder ihre Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betroffenen Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Lärmschutz zu erfüllen.

Gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben sollten nach Möglichkeit Nutzungskonflikte innerhalb des Plangebietes gelöst werden. Andernfalls sollen zur Lösung von Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden. In der Bauleitplanung müssen die Maßnahmen zur Lösung von Konflikten wie Flächen für schallschutztechnische Maßnahmen, Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes dargestellt und beschrieben werden. Dies erfolgt im Bebauungsplan Nr. 5 durch die Gliederung des Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass.

## 2.3 Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) Immissionsrichtwerte festgesetzt worden, die durch die Geräusche von allen auf einen Immissionsort einwirkenden gewerblichen Anlagen zusammen nicht überschritten werden sollen. Wo diese Richtwerte bereits ausgeschöpft sind, dürfen keine weiteren Anlagen mehr genehmigt werden, durch die die Schallimmission relevant erhöht werden würde.

Gemäß TA Lärm dort Ziffer 6.1 gelten für die örtlich vorhandenen und planerisch zu berücksichtigenden Gebietsnutzungen folgende Immissionsrichtwerte für die Beurteilung von Immissionen aus gewerblichen Anlagen außerhalb von Gebäuden.

Gebietsnutzung		Richtwerte <sup>1)</sup>	
		Tagzeit	Nachtzeit
		06.00 - 22.00 Uhr	22.00 - 06.00 Uhr
		in dB(A)	
<b>GI</b>	Industriegebiet	70	
<b>GE</b>	Gewerbegebiete	65	50
<b>MU</b>	Urbane Gebiete	63	45
<b>MK</b>	Kerngebiet	60	45
<b>MI</b>	Mischgebiet		
<b>MD</b>	Dorfgebiet		
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet <sup>2)</sup>	55	40
<b>WR</b>	Reines Wohngebiet <sup>2)</sup>	50	35

- 1) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage maximal um 30 dB(A) und in der Nacht maximal um 20 dB(A) überschreiten.
- 2) In den gekennzeichneten Gebieten ist für Zeiten mit einer erhöhten Empfindlichkeit ein Zuschlag für die erhöhte Störwirkung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ist der Zuschlag  $K_R = 6 \text{ dB(A)}$  an Werktagen in den Teilzeiten von 06.00 bis 07.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00, von 13.00 bis 15.00 und von 20.00 bis 22.00 Uhr entsprechend einzubeziehen.

Bei der Genehmigung von neuen Anlagen muss sichergestellt werden, dass die Gesamtbelastung aus eventuell vorhandenen Anlagen und der zusätzlichen Anlage am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten in der Summe aller gewerblichen Anlagen.

Ein einzelnes Betriebsgrundstück darf ohne den Nachweis der Vorbelastung aus ggf. anderen relevant beitragenden Betriebsgeländen die Immissionsrichtwerte nicht allein ausschöpfen. In der Regel leistet eine Anlage keinen schalltechnisch relevanten Beitrag mehr im Hinblick auf den Gesetzeszweck, wenn die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (Regefallbetrachtung nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm). Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Abschätzung bzw. Ermittlung der Vorbelastung aus den relevanten vorhandenen Betrieben bzw. in Hinblick auf die Gesamtbelastung zu führen.

Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel sind für Teilzeiten, in denen ein oder mehrere Töne oder Informationen besonders hervortreten oder Geräusche Impulse enthalten die entsprechenden Zuschläge für die Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit zu berücksichtigen.

Zuschläge		dB
Ton- und Informationshaltigkeit	$K_T$	0, 3 oder 6 *
Impulshaltigkeit	$K_I$	0 bis 6 *

- \* nach subjektivem Empfinden / Höreindruck am Messort (Immissionsort) oder bei impulshaltigen Messergebnissen aus der Differenz  $L_{AF_{Teq}} - L_{Aeq}$  bzw. Erfahrungswerten, bei Einzeltönen in Anlehnung an DIN 45681. Generell nur für Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch impuls-, ton- oder informationshaltig eingestuft wird. Zudem ist der Zuschlag i.d.R. entfernungsabhängig und nimmt mit wachsender Entfernung zwischen Emittent und Immissionsort ab. Bei der Bildung des Beurteilungspegels wird im Rahmen dieser Immissionsprognose keine Entfernungskorrektur vorgenommen, so dass der Ansatz eine Maximalwertannahme für alle Immissionsorte in unterschiedlichen Himmelsrichtungen darstellt.

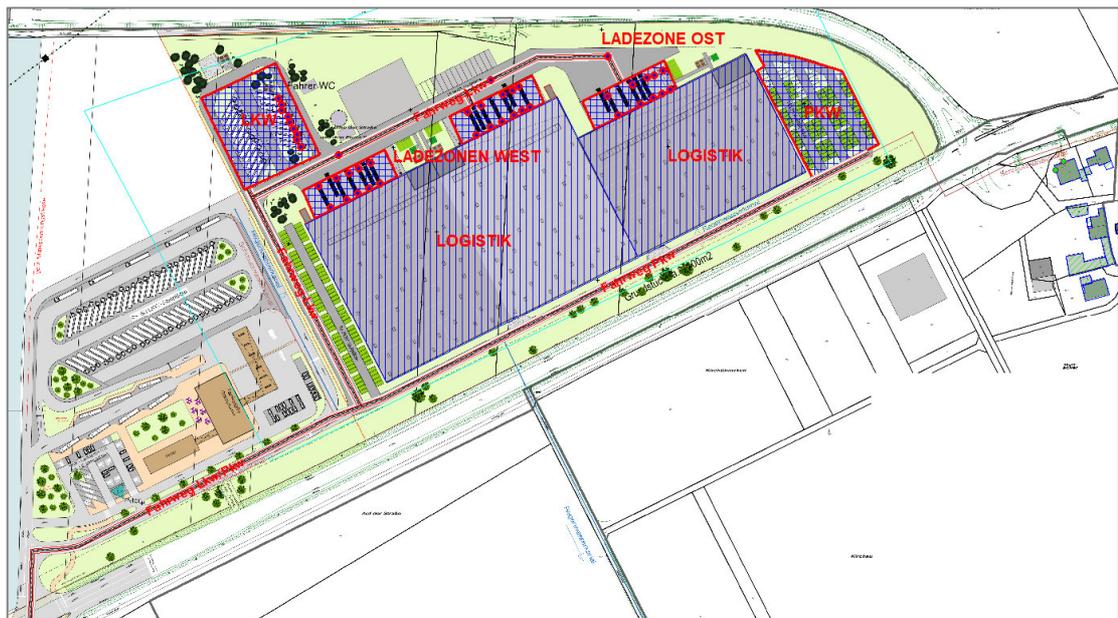
Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilenden Anlagen relevant beitragen.

### 3 Betriebsbeschreibung, maßgebliche Emittenten

Innerhalb des Plangebietes im Bebauungsplan Nr. 5 ist die Ansiedlung eines Logistikunternehmens vorgesehen. Aus eigenen Erfahrungen mit ähnlichen Unternehmen und auf Grundlage des städtebaulichen Konzepts werden die folgenden Annahmen im Sinne einer Maximalwertabschätzung getroffen.

Ein Logistikunternehmen ist an Werktagen i. d. R. rund um die Uhr tätig. Hierbei kommen täglich Lkw/Sattelzüge an und verlassen das Betriebsgelände. Neben den Ladetätigkeiten an den Überladebrücken entstehen überwiegend Geräusche durch Kühlaggregate an den Fahrzeugen sowie durch die Fahr-, Rangier- und Parkbewegungen. Es wird pessimal unterstellt, dass auf dem Betriebsgelände auch zur Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr Be- und Entladevorgänge, umfangreiche Lkw-Bewegungen und auch ein Schichtwechsel auf dem Mitarbeiterparkplatz mit den entsprechenden Frequentierungen auf den Fahrwegen entlang der Lagerhallen bis zur Anbindung des Plangebietes an die B 266 im Westen an der AS Wißkirchen stattfinden.

Die Bereiche auf der geplanten Logistikfläche wurden in "West" im Bereich der größeren Lagerhalle und "Ost" für die kleinere Lagerhalle unterteilt. Weitere Schallquellen auf dem nordwestlichen geplanten Lkw-Abstellplatz, auf den Fahrwegen inklusive von Rangierpunkten beim Rückwärtsfahren an die Laderampe (Überladebrücken mit Torrandabdichtung) und auf dem östlich geplanten Mitarbeiterparkplatz wurden wie folgt in die Voreinschätzung zur Beurteilung der lautesten Nachtstunde (T = 1 Stunde) gemäß TA Lärm einbezogen.



Übersicht / Lage der Schallquellen Parkplatz Lkw, Ladezone und Fahrwege

Lkw-Abstellplatz Nordwest	5 Anfahrten 5 Abfahrten Dauerbetrieb Kühlaggregat (Diesel) an 10 Lkw T = 60 Minuten
Lkw-Ladezone West 1	10 Anfahrten 10 Abfahrten Dauerbetrieb Kühlaggregat (Diesel) an 5 Lkw T = 60 Minuten Flurförderzeug/Hubwagen Überladebrücke Ladetätigkeiten parallel bei 5 Lkw je 30 Paletten hin und zurück
Lkw-Ladezone West 2	10 Anfahrten 10 Abfahrten Dauerbetrieb Kühlaggregat (Diesel) an 5 Lkw T = 60 Minuten Flurförderzeug/Hubwagen Überladebrücke Ladetätigkeiten parallel bei 5 Lkw je 30 Paletten hin und zurück
Lkw-Ladezone Ost	10 Anfahrten 10 Abfahrten Dauerbetrieb Kühlaggregat (Diesel) an 5 Lkw T = 60 Minuten Flurförderzeug/Hubwagen Überladebrücke Ladetätigkeiten parallel bei 5 Lkw je 30 Paletten hin und zurück

Nördlich vor den Ladezone wurden ergänzend Rangierpunkte mit insgesamt 30 Lkw bei einer Einwirkzeit von jeweils 1 Minute und einem Schalleistungspegel von  $L_{WAFTeq} = 99$  dB(A) in Ansatz gebracht. Für die Fahrstrecken der Lkw wird jeweils ein längenbezogener Schalleistungspegel von  $L_{WA,1h} = 63$  dB(A)/m berücksichtigt. Insgesamt werden in der lautesten Nachtstunde pessimal 40 Lkw-Bewegungen westlich und nördlich der Hallen bzw. von und zur B 266 in Höhe der Haupteinfahrt des Plangebietes einbezogen. Für die Überfahrten mit einem Flurförderfahrzeug/Hubwagen über die Ladebrücken mit Torrandabdichtung an der Nordseite der Lagerhallen wird ein stundenbezogener Schalleistungspegel von  $L_{WAT,1h} = 80$  dB(A) je Überfahrt zugrunde gelegt. Dabei wird auch ungünstig unterstellt, dass die Lkw an den Ladezonen mit einem Kühlaggregat ausgestattet sind und diese fortwährend mit einem Schalleistungspegel von  $L_{WAFTeq} = 98$  dB(A) in Betrieb sind.

Die Berechnung der von den Parkplätzen emittierten Schalleistung wird nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vorgenommen.

Der Schallleistungspegel  $L_W$  der Parkplatzfläche oder Teilen davon wird wie folgt berechnet:

$$L_W = L_{W''} + 10 \lg (S / S_0) \quad [\text{dB(A)}]$$

Hierin bedeuten:

$$\begin{aligned} L_{W''} &= \text{flächenbezogener Schallleistungspegel} \\ S &= \text{Gesamtfläche bzw. Teilfläche des Parkplatzes in m}^2 \\ S_0 &= 1 \text{ m}^2 \end{aligned}$$

Der flächenbezogene Schallleistungspegel  $L_{W''}$  wird nach folgender Gleichung bestimmt:

$$L_{W''} = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + 10 \cdot \lg (N \cdot n) - 10 \cdot \lg (S / 1 \text{ m}^2) \quad [\text{dB(A)}]$$

Hierin bedeuten:

$L_{W0}$	=	63 dB(A) = Ausgangs-Schallleistungspegel für 1 Bewegung/h auf einem P + R-Parkplatz	
$K_{PA}$	=	Zuschlag für die Parkplatzart:	
		P + R-Parkplätze, Besucher- und Mitarbeiterparkplätze, Parkplätze am Rand der Innenstadt	0 dB
		Parkplätze an Einkaufszentren (Einkaufswagen auf Asphalt)	3 dB
		Parkplätze an Einkaufszentren (Einkaufswagen auf Pflaster)	5 dB
		Parkplätze an Diskotheken	4 dB
		Zentrale Omnibushaltestellen	10 dB
		Abstellplätze bzw. Autohöfe für Lkws	14 dB
		Motorradparkplätze	3 dB
$K_I$	=	Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren:	
		Omnibusse mit Erdgasantrieb	
		und Abstellplätze / Autohöfe für Lkw	3 dB
		alle andere Parkplatzarten	4 dB
$K_D$	=	$10 \cdot \lg (1 + n_g/44)$ dB(A) : $n_g \leq 150$	
		Schallanteil, der von den durchfahrenden Kfz verursacht wird	
		$n_g$ = Zahl der Stellplätze des gesamten Parkplatzes	
$N$	=	Bewegungshäufigkeit (Bewegungen je Bezugsgröße und Stunde)	
$n$	=	Bezugsgröße (z. B. Anzahl der Stellplätze, 10 m <sup>2</sup> Netto-Verkaufsfläche usw.)	
$S$	=	Gesamtfläche bzw. Teilfläche des Parkplatzes	

Für die Berücksichtigung der Zuschläge für die Parkplatzart ( $K_{PA}$ ) und die Impulshaltigkeit ( $K_I$ ) nach Tabelle 34 der Parkplatzlärmstudie wird bei den zuzurechnenden Stellplätzen von einem "Autohof für Lkw" ( $K_{PA} = 14$  dB,  $K_I = 4$  dB), ausgegangen. Die Oberflächengestaltung der Fahrwege wird asphaltiert unterstellt.

Für den Mitarbeiterparkplatz im Osten mit rund 120 Pkw-Stellplätzen wird im Rahmen eines möglichen Schichtwechsels gegen 22.00 Uhr von 60 Pkw-Bewegungen ausgegangen. Für den Fahrweg zwischen dem Parkplatz südlich entlang der Hallen bis zur B 266 im Westen wird eine asphaltierte Fahrgasse unterstellt und eine Geschwindigkeit von 30 km/h berücksichtigt. Für den Mitarbeiterparkplatz ergeben sich nach Bayerischer Parkplatzlärmstudie für die Parkplatzart kein Zuschlag ( $K_{PA} = 0$  dB) und die Impulshaltigkeit ein Zuschlag von  $K_I = 4$  dB.

## 4 Maßgebliche Immissionsorte, Vorbelastung

Maßgebliche Immissionsorte sind die, an denen die höchsten Beurteilungspegel erwartet werden. Im vorliegenden Fall steht die nächstgelegene, vorhandene schutzbedürftige Bebauung östlich des Plangebietes an der Straße Trotzenberg an. Gemäß A.1.3 der TA Lärm befindet sich der maßgebliche Immissionsort

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes
- b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Für die weitere Beurteilung ist der Tagzeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr zunächst als unkritischer einzustufen. Maßgebend auch im Hinblick auf die geplante Logistikfläche, wo Lkw-Fahrzeugbewegungen und Ladevorgänge wie auch Pkw-Nutzungen auf dem Mitarbeiterparkplatz im Rahmen eines Schichtwechsels nach 22.00 Uhr oder vor 06.00 Uhr stattfinden, ist die Beurteilung des Nachtzeitraumes. In Addition der nachfolgend beschriebenen Immissionen aus der Voreinschätzung zum Logistikunternehmen ist im Sinne der TA Lärm auch die Vorbelastung aus gewerblichen Anlagen relevant, um die Gesamtbelastung mit den Immissionsrichtwerten vergleichen und beurteilen zu können.

Bei einer Momentaufnahme vor Ort, nicht belastbar für Aussagen zur Vorbelastung aus den vorhandenen Gewerbeflächen, waren relevante Geräusche aus dem Gewerbegebiet weiter nordöstlich im Bereich Trotzenberg nicht zu verzeichnen. Ein nicht unerheblicher Teil der Gewerbeflächen ist derzeit nicht bebaut oder wird weder zur Nachtzeit augenscheinlich genutzt, noch emittieren Anlagen hier (z. B. Grundstücke mit Photovoltaikanlage südlich der B 266). Die tatsächliche Vorbelastung könnte demnach nahezu irrelevant eingestuft werden.

Allerdings genießen die Gewerbebetriebe Bestandsschutz und haben nach derzeitigem Stand durch die Kontingente im Bebauungsplan Nr. 1 (vgl. textliche Festsetzungen Abschnitt 1.7, IFSP) jederzeit die Möglichkeit, diese plangegebene Vorbelastung in Anspruch zu nehmen.

Von daher werden in abschätzender Form nach dem Verfahren der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 die Gewerbegrundstücke im Bebauungsplan mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln gemäß nachstehender Übersichtskarte berücksichtigt und für die Nachtzeit das sich hieraus ergebende Immissionskontingent am Gebäude Trotzenberg 41 bestimmt.

Es errechnet sich für das Gebäude Trotzenberg eine **maximal mögliche Vorbelastung von  $\leq 42 \text{ dB(A)}$**  für den Beurteilungszeitraum zur Nachtzeit.





Anhand der Ergebnisse ist abzuleiten, dass

- Die plangegebene Vorbelastung durch die im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten Kontingente (immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel IFSP) mit Pegeln von bis zu 42 dB(A) zur Nachtzeit nach dem Berechnungsverfahren der Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 den Richtwert von 45 dB(A) für die schutzbedürftige Bebauung im Bereich Trotzenberg unterschreitet.
- Die tatsächliche Vorbelastung aus gewerblich-technischen Geräuschen im Anwendungsbereich der TA Lärm durchaus niedriger ausfallen dürfte, da südlich der B 266 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 bisher sowohl einige Gewerbegrundstücke noch nicht bebaut sind als auch Flächen vorhanden sind, die schalltechnisch nicht relevant emittieren (z. B. Photovoltaikanlage im GE2/GE3 des Bebauungsplanes Nr. 1). Die Annahme der Emissionsansätze im Bebauungsplan Nr. 1 somit den pessimaleren Ansatz zur (plangegebenen) Vorbelastung darstellt.
- Aus der Voreinschätzung zum Betrieb eines Logistikunternehmens innerhalb des Plangebietes unter pessimalen Annahmen an den maßgeblichen Immissionsorten Richtwertüberschreitungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.
- Vielmehr an dem betrachteten Gebäude im Bereich Trotzenberg die Immissionsrichtwerte tags wie nachts um mindestens 6 dB(A) und teilweise deutlich mehr unterschritten werden und die Logistikfläche im Sinne einer Regelfalluntersuchung nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm als schalltechnisch nicht mehr relevant eingestuft werden kann.
- Die planungsrechtliche Festsetzung eines Gewerbegebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, auch für die weiter westlich gelegenen Flächen, ohne weiteres im Hinblick auf gewerbegebietstypische Nutzungen möglich ist und die Gliederung und die Festsetzungen gemäß dem Abstandserlass NRW dem nicht entgegenstehen.
- Ansiedlungswillige Betriebe und Anlagen in den jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ggf. unter dem Einsatz von technischen oder baulichen Lärminderungsmaßnahmen durch einzelfallbezogene Fachgutachten (Schallimmissionsprognose) den Gebietsverträglichkeitsnachweis nach BImSchG / TA Lärm erbringen können und somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 bestehen.

## 6 Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der schalltechnischen Standorteinschätzung basieren auf den geometrischen Vorgaben aus dem städtebaulichen Konzept, aus den gelieferten Planunterlagen sowie auf den Angaben der Planungsbeteiligten mit der festgelegten Vorgehensweise zur Voruntersuchung eines Logistikunternehmens auf Bebauungsplanebene.

Generell ist bei den Festsetzungen zu den gegliederten Gewerbegebieten und bei Anwendung der Abstandsliste gemäß dem Abstandserlass NRW zu beachten, dass bei einigen Betriebsarten (wie bei Speditionen/Logistikunternehmen), bei denen sich ausschließlich oder überwiegend die angegebene Entfernung aus Gründen des Lärmschutzes ergibt, bei allgemeinen Wohngebieten der Abstand i. d. R. um eine Abstandsklasse verringert werden kann. Bei Kern-, Misch- oder Dorfgebieten – und Gemengelagen im Sinne der TA Lärm – kann gar die übernächste Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Dies wird in der Abstandsliste bei den laufenden Nummern der Betriebsarten durch einen (\*) gekennzeichnet.

Diese Voreinschätzung erhebt nicht den Anspruch an eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm (Gutachten), sondern soll vielmehr die Größenordnung der in der Nachbarschaft möglicherweise auftretenden Geräuschimmissionen aus der geplanten Fläche eines Logistikunternehmens aufzeigen. Die Annahmen stellen für die nächstgelegene Bebauung östlich im Bereich Trotzenberg einen pessimalen Ansatz dar und liegen auf der sicheren Seite. Mögliche Bedenken zur Geräuschentwicklung aus einem Logistikunternehmen können zusammenfassend anhand der hier ermittelten Zusatzbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausgeräumt werden.

Für die bevorstehenden Genehmigungsverfahren zu den ansiedlungswilligen Betrieben wird ein Gebietsverträglichkeitsnachweis im Sinne der TA Lärm (Schallimmissionsprognose) empfohlen.

Die vor beschriebenen Ausgangsdaten sind Voraussetzung für die in der schalltechnischen Betrachtung ermittelten Immissionspegel. Sofern die Planungen zum anzusiedelnden Gewerbe gegenüber den Darstellungen und den Flächenangaben deutlich abweichen, kann dies u. U. Auswirkungen auf das Ergebnis, die Beurteilung und den Lärmschutz haben.

Alsdorf-Hoengen, den 12.05.2022

Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer

Beratender Ingenieur, 717762  
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

